

§ 6 BbgBAAV (Brandenburg) — Verfahren nach der Auswahlentscheidung

Brandenburgische Bezirksschornsteinfeger-Ausschreibungs- und Auswahlverordnung
Landesrecht Brandenburg

Stand: 21.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Nach Beendigung der Auswahl nach § 5 sind zwischen denjenigen Behörden, denen Bewerbungen derselben Bewerberinnen und Bewerber vorliegen, die jeweiligen Verfahren zweckmäßig zu koordinieren. Dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen jeweils dieselben Bewerberinnen und Bewerber als am besten geeignet ermittelt wurden.
- (2) Nach der Koordinierung nach Absatz 1 benachrichtigt die zuständige Behörde unverzüglich die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber, setzt dabei eine angemessene Frist zur schriftlichen oder elektronischen Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der vorgesehenen Bestellung und informiert über die Möglichkeit der Rücknahme von weiteren Bewerbungen. Wird die Erklärung über die Annahme auch auf Nachfrage nicht abgegeben, gilt dies als Ablehnung der vorgesehenen Bestellung.
- (3) Im Fall der Ablehnung oder des Scheiterns der Bestellung der ausgewählten Person aus ihr zu zurechnenden Gründen wird die jeweils nächste geeignete Bewerberin oder der jeweils nächste geeignete Bewerber durch die zuständige Behörde benachrichtigt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Nach Eingang der Erklärung über die Annahme sendet die zuständige Behörde den nicht ausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern einen Ablehnungsbescheid, wenn von der Möglichkeit der Rücknahme von Bewerbungen kein Gebrauch gemacht wurde. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestellt die Behörde die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber für den ausgeschriebenen Bezirk. Ist die Bewerberin oder der Bewerber bereits Inhaber eines Bezirks, muss zum Vergabetermin die Aufhebung der bisherigen Bestellung erfolgt sein.

Zitiervorschlag: § 6 BbgBAAV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 21.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgBAAV/6>